

VGS - Anzeiger



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 01

Freitag, 11. Januar 2013

Jahrgang 2013

Veranstaltungstipps Januar 2013

- 12.01. Frankenwaldverein e.V. OG Seibis
Winterwanderung zur „Wegespinne“
ab 15.00 Uhr gibt es Glühwein und Rostbratwurst
- 12.01. Frankenwaldverein e.V. OG Blankenstein und OG Schlegel
Winterwanderung zur „Wegespinne“ zwischen Kießling und Schlegel
- 12.01. Frankenwaldverein e.V. OG Blankenberg
15.30 Uhr **Jahreshauptversammlung**
Gasthof Blankenberg
- 30.01. **Freizeit- und Seniorentreff Neundorf**

Blankenberger Faschingsclub e.V. BCC

- 26.01. **Faschingstanz mit „Geier Dreier“**
20.11 Uhr Haus der Vereine
- 27.01. **Seniorenfasching – Veranstalter Volkssolidarität**
BCC führt komplettes Programm auf
14.11 Uhr Haus der Vereine
- 02.02. **Kinderfasching**
14.11 Uhr Haus der Vereine
- 02.02. **Faschingstanz mit „Casa“**
20.11 Uhr Haus der Vereine



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

| | Seite |
|---|-------|
| Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse | 2 |
| Bekanntmachungen Bereich Finanzen | 4 |
| Bekanntmachungen Hauptamt | 5 |

NICHTAMTLICHER TEIL

| | Seite |
|---|-------|
| Forstamt Schleiz | 6 |
| Einwohnermeldeamt | 6 |
| Touristik-Information der VG „Saale-Rennsteig“ | 7 |
| Kirchliche Nachrichten | 8 |

Die nächste Ausgabe des

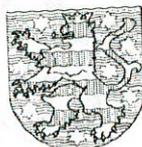
„VGS - Anzeigers“

erscheint am 01.02.2013.

Redaktionsschluss ist der 22.01.2013.

AMTLICHER TEIL

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-freien Beständen gemäß Satz 3 | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | |
| 2.2 | sonstige Rinder | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | |
| 3. | Schafe | je Tier 0,10 Euro |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | |
| 4. | Ziegen | je Tier 2,60 Euro |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | je Tier 1,20 Euro |
| 5.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 5.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 0,60 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 0,90 Euro |
| 5.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 5.3.2 | 50 und mehr Schweine | |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |
| 7. | Geflügel | je Tier 0,07 Euro |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,03 Euro |
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere |
| 9. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12. Oktober 2012

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bereich Finanzen

Amtliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2013

Die der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein angehörigen Gemeinden:

**Birkenhügel
Blankenberg
Blankenstein
Harra
Neundorf
Pottiga
Schlegel**

haben die Hebesätze der Grundsteuer A und B/Ersatzbemessung für das Kalenderjahr 2013 gegenüber dem Kalenderjahr 2012 nicht geändert.

Somit ist keine Änderung eingetreten, so dass die Festsetzungen aus den Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheiden bis zum Zugang eines Neubescheides/Änderungsbescheides Gültigkeit behalten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert hat, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes – in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

die Grundsteuer/Ersatzbemessung für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig.

Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das benannte Konto der jeweiligen Gemeinde zu überweisen. Wurden Abbuchungsaufträge erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, Rennsteig 2 in Blankenstein während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der jeweils zuständigen Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“, Rennsteig 2 in 07366 Blankenstein angefochten werden.

Blankenstein, den 3. Januar 2013

Gäbelein
Ltr. Finanzverwaltung

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

| | |
|---|--|
| Gemeinde Neundorf Baugebiet „An der Kuppel“ | Preis 46,02 Euro/m ² |
| Gemeinde Schlegel Baugebiet „In den Beuten“ | Preis 35,79 Euro/m ² |
| Gemeinde Harra Baugebiet „Not“ | Preis 47,55 Euro/m ² |
| Gemeinde Blankenberg Baugebiet „Flurweg“ | Preis 39,00 Euro/m ² |
| Gemeinde Pottiga Baugebiet „Waldstraße“ | Preis 32,38 Euro/m ² Preis 27,27 Euro/m ² |

In der Gemeinde Pottiga wurde eine Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von eigen genutzten Familieneigenheimen beschlossen.

Weitere Einzelheiten dazu sind in der Gemeinde Pottiga zu erfragen und auf www.pottiga.de abrufbar.

Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

NEUNDORF

- **Köseleweg 9**
DG links 51,16 m²
EG links 72,22 m²
- **Köseleweg 10**
EG rechts 47,40 m²
Kaltmiete 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

POTTIGA

- **Schulstraße 4**
DG links 57,60 m²
Kaltmiete 4,08 Euro/m² zuzüglich BK

Grundstücksveräußerung in der Gemeinde Birkenhügel

Die Gemeinde Birkenhügel beabsichtigt den Verkauf des Grundstückes 94/9 mit 741 m² – neben dem Feuerwehrgerätehaus. Eine bauliche Nutzung ist möglich. Der Kaufpreis richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veräußerung gültigen Bodenrichtwert.

Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“ in Blankenstein unter Telefon 03 66 42 / 29 60 18.

Hauptamt

Beschlüsse

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft

- B-Nr. 32-09/12** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinschaftsversammlung vom 19. Januar 2012
- B-Nr. 33-10/12** Abgang und Übertragung von Haushaltsresten im Jahr 2012 für das Jahr 2013
- B-Nr. 34-11/12** Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008
- B-Nr. 35-12/12** Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2008
- B-Nr. 36-13/12** Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009
- B-Nr. 37-14/12** Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2009
- B-Nr. 38-15/12** Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- B-Nr. 39-16/12** Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2010
- B-Nr. 40-17/12** Haushaltssatzung 2013
- B-Nr. 41-18/12** Finanzplan und Investitionsprogramm 2012 bis 2016

Birkenhügel

- B-Nr. 124-42/12** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. November 2012
- B-Nr. 125-43/12** Aufhebung des Beschluss-Nr. 121-39/12 vom 6. November 2012
- B-Nr. 126-44/12** Beschlussfassung zur Entgeltordnung der Gemeinde Birkenhügel
- B-Nr. 127-45/12** Beitritt der Gemeinde Birkenhügel zum „Kommunalen Energiezweckverband Thüringen“ (KET)

Blankenberg

- B-Nr. 155-46/12** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2012
- B-Nr. 156-47/12** Beitritt zum „Kommunalen Energiezweckverband Thüringen“ (KET)

Blankenstein

- B-Nr. 216-42/12** Vereinbarung über die Aufnahme von Kindern auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aus Wohnsitzgemeinden, welche der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig angehören
- B-Nr. 219-45/12** Überplanmäßige Ausgaben im Haushalt 2012
- B-Nr. 221-47/12** Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG – Beitritt zum Zweckverband

Neundorf

- B-Nr. 155-32/12** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2012
- B-Nr. 156-33/12** Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neundorf
- B-Nr. 157-34/12** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Neundorf
- B-Nr. 158-35/12** Rekommunalisierung E.ON Thüringen Energie AG – Beitritt zum Zweckverband
- B-Nr. 159-36/12** Überplanmäßige Ausgaben der Gemeinde Neundorf
- B-Nr. 160-37/12** Zustimmung zum Bauantrag des Herrn H. Kästner zum Neubau einer Maschinenhalle
- Pottiga**
- B-Nr. 170-47/12** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Pottiga vom 26. Oktober 2012
- B-Nr. 178-55/12** Erweiterung der Entgeltordnung der Gemeinde Pottiga
- B-Nr. 179-56/12** Festlegungen zu Ehrungen und Jubiläen in der Gemeinde



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Forstamt Schleiz

Neuausrichtung/Umstrukturierung des Forstamtes Schleiz

Im Zuge der Neuausrichtung unserer Landesforstanstalt im Forstamt Schleiz werden zum 1. Januar 2013 die Verantwortlichkeiten neu gegliedert.

Die Dienstleistungsverpflichtung von ThüringenForst bleibt weiterhin uneingeschränkt erhalten.

Die Betreuung und Beratung unserer Waldbesitzer wird dann durch neun Revierförster in den entsprechend aufgeführten Dienststellen durchgeführt.

Die Zuordnung der entsprechenden Gemeindebezirke zu den Forstrevieren wird hier vorgestellt:

| | |
|----------------|--|
| Revier: | Bad Lobenstein |
| Revierförster: | Jens Baumann Forsthaus Wüstendittersdorf 07907 Schleiz |
| Telefon: | 036 63/40 08 50 |
| Mobil: | 0172/3 48 03 31 |
| Sprechzeiten: | Kulturhaus Bad Lobenstein immer dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr |
| Gemarkungen: | Sparnberg, Birkenhügel, Pottiga Blankenberg, Harra, Bad Lobenstein Blankenstein, Kießling, Seibis Lichtenbrunn, Schlegel Neundorf bei Lobenstein Rodacherbrunn, Grumbach Titschendorf |

Einwohnermeldeamt

Informationen durch die Meldebehörde

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, **der Ausweispflicht**.

Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss.

Durch das Meldeamt wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente nur eine begrenzte Gültigkeit von maximal **zehn** Jahren besitzen (abhängig vom Alter bei der Beantragung).

Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei der Erst- bzw. Neubeantragung sind die Geburts- oder Eheurkunde und das alte Dokument vorzulegen.

Die Gebühren für das neue Dokument werden bei der Antragstellung fällig.

Auskünfte dazu erteilt das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig unter Telefon 03 66 42/29 60 14 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

| | | |
|------------|-------------------|-------------------|
| Montag | 09.00 – 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 09.00 – 12.00 Uhr | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr | |
| Freitag | 08.00 – 11.00 Uhr | |

i.A. Peter
Einwohnermeldeamt

Nachrichten aus der Meldestelle

Sterbefälle

Blankenstein

29.11.2012 Anneliese Markus, geb. Eichhorn
im Alter von 73 Jahren

04.12.2012 Christa Ambrecht
im Alter von 73 Jahren

Harra

10.12.2012 Lieselotte Weber, geb. Kunz
im Alter von 92 Jahren



Eheschließungen

Blankenstein

Sven Taugnitz und Sissy Taugnitz,
geb. Ruckdeschel

Harra

Dirk Hendrischk und Kaiva Salta



*Wir gratulieren recht herzlich und
wünschen Glück und Gesundheit!*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Touristik-Information der VG „Saale-Rennsteig“

Auswertung Wandersaison 2012

Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig Blankenstein mit den Mitgliedsgemeinden Blankenstein, Blankenberg, Harra, Birkenhügel, Schlegel, Neundorf und Pottiga

Statistik über Wanderer bzw. Radfahrer, die von Januar bis Dezember den Wanderweg „Rennsteig“ und „Höhenradweg Rennsteig“ von Blankenstein nach Hörschel absolvierten bzw. auf dem „Saale-Radweg“, „Frankenweg“, „Fränkischen Gebirgsweg“, „Saale-Orla-Weg“, Pilgerweg „Via Porta“, „Grünes Band“, Kammweg „Erzgebirge-Vogtland“ u.a. Wegen unterwegs waren.

| Monat | Gäste | Highlights |
|---------------|---------------|--|
| Januar | 38 | |
| Februar | 10 | |
| März | 44 | |
| April | 714 | 32. Rennsteig-Etappenlauf Ziel Hörschel mit 25 Läufern |
| Mai | 3.316 | Jedermann-Rennen Radfahrt 750 Radfahrer Pfingst-Runst des Rennsteigverein e.V. |
| Juni | 2.171 | 14. Rennsteig-Staffellauf mit 230 Mix-Staffeln Start Selbitzplatz 11. Zwei-Tages-Rennsteig-Radtour Blankenstein-Hörschel sc-impuls Erfurt mit 200 Teilnehmern |
| Juli | 1.290 | Sommerrunst des Rennsteigverein e.V. Wasserwanderer auf der Saale (mit Kanu, Schlauch- und Paddelboot) 25. Internationale Thüringen Rundfahrt der Damen 105 Frauen aus 16 Nationen |
| August | 1.500 | 33. Rennsteig-Etappenlauf – Ziel Blankenstein mit 30 Läufern |
| September | 2.081 | 6. Minimarathon Steinbach/Wald – Blankenstein Sport- und Freizeitteam Blankenstein Rennsteig-Herbstlauf 50 km Langstreckenwanderung/ Nordic- Walking von Neuhaus/Rwg. nach Blankenstein |
| Oktober | 1.157 | Herbstrunst des Rennsteigverein e.V. ca. 20 Teilnehmer Dampfsonderzug von Erfurt nach Blankenstein, Sormitztal-Express Bahnhofsfest Bahnhof Blankenstein 200 Gäste |
| November | 43 | |
| Dezember | 8 | |
| Gesamt | 12.372 | Wanderer und Radfahrer |

(Stand 19.12.2012)

12.372 Wanderfreunde, Radfahrer und Gäste wurden 2012 in der Touristik-Information der VG „Saale-Rennsteig“ Blankenstein registriert.

Die tatsächliche Anzahl der Gäste lag auch in diesem Jahr wieder wesentlich höher, denn auch vor und nach den Dienstzeiten der Information besuchten viele Gäste unsere Region.

Herzlich begrüßen konnten wir in diesem Jahr neben zahlreichen Gästen aus den alten und neuen Bundesländern viele Gäste aus den Niederlanden sowie Wander- und Radwanderfreunde aus Österreich, Frankreich, der Schweiz, Tschechien, Ungarn, Belgien, Dänemark, England sowie einen Herrn aus Neuseeland, die unsere reizvolle Region besuchten.

Eine weitere Steigerung von Gästen mit „Vierbeinern“ konnte registriert werden.

Bedanken möchten wir uns hiermit ganz herzlich bei den Servicestellen:

Imbiss am Wanderstützpunkt
Gasthaus „Rennsteig“
Café und Pension „Am Rennsteig“
Bahnhof Blankenstein
Pension Langheinrich
bei allen Vermietern der VG „Saale-Rennsteig“

Ein großes Dankeschön für die gute Zusammenarbeit an die Herren David Hrdina und Harald Däumer.

Blankenstein, 19. Dezember 2012

H. Höhn
Touristik-Information der VG „Saale-Rennsteig“
Rennsteig 2/Standort Selbitzplatz 1
07366 Blankenstein

Telefon 03 66 42/ 29 60 26 und 2 95 33
Fax 03 66 42/ 29 60 28

E-Mail touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de (neu)
h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de

Internet www.vg-saale-rennsteig.de
www.blankenstein-am-rennsteig.de

Veranstaltungen

jeden Dienstag im Monat

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.
18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann** (bis 20.00 Uhr)
Schießanlage Blankenstein

jeden Mittwoch im Monat

Schützenverein „Blankenstein 2000 e.V.“
18.00 Uhr **Trainingsschießen mit der Kurzwaffe für Jedermann**
Schießanlage Blintendorf

Änderungen vorbehalten!

Kirchliche Nachrichten

Termine des Kirchspiels Blankenberg

Sonntag, 13. Januar 2013

10.00 Uhr Ullersreuth

Untenwegs-Kirchspielgottesdienst zur Jahreslosung

Sonntag, 20. Januar 2013

09.00 Uhr Pottiga

Gottesdienst

10.30 Uhr Blankenberg

Gottesdienst

Montag, 21. Januar 2013

14.00 Uhr Blankenberg

Seniorenachmittag der Kirchengemeinde

Sonntag, 27. Januar 2013

10.30 Uhr Frössen

Gottesdienst

Sonntag, 3. Februar 2013

09.00 Uhr Pottiga

Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 10. Februar 2013

10.30 Uhr Blankenberg

Gottesdienst mit Abendmahl

13.30 Uhr Frössen

Gottesdienst mit Abendmahl

Kirchgemeinde Harrra

Veranstaltungskalender Monat Januar 2013

Sonntag, 13. Januar 2013

09.00 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harrra

Mittwoch, 16. Januar 2013

16.15 Uhr Tanz-Kids

Freitag, 18. Januar 2013

19.00 Uhr Fußball für Kinder und Erwachsene
Turnhalle Harrra

Sonntag, 20. Januar 2013

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harrra

Sonntag, 27. Januar 2013

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harrra

Montag, 28. Januar 2013

14.30 Uhr Seniorenkreis in Harrra

Mittwoch, 30. Januar 2013

16.15 Uhr Tanz-Kids

Sonntag, 3. Februar 2013

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harrra

Angaben ohne Gewähr – bitte vergleichen Sie die Termine in der Tagespresse!

Sonstiges

Gemeinde Neundorf

Die Gemeinde informiert

Es besteht noch die Möglichkeit, die „Chronik der Gemeinde Neundorf“ im Gemeindeamt käuflich zu erwerben.

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

VGS „Saale-Rennsteig“

07366 Blankenstein

Rennsteig 2

Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski

07338 Kaulsdorf

Straße des Friedens 1a

Tel.: 03 67 33 / 2 33 15, Fax: 03 67 33 / 2 33 16

E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.



! spare Energie, der Umwelt zuliebe!

Horst Schilling GmbH

Bau- und Energieberatung

Büro für Bau- & Energieberatung

Mitglied des GIH Thüringen

Handy: 0170/9 30 90 68

Telefon: 03 66 51 / 65 32 80 · Fax: 03 66 51 / 65 32 81

E-Mail: schilling-bauberater@t-online.de

Steinmetz & Bildhauerbetrieb

Dieter Kromlinger

07929 Saalburg · Funk: 01522/9 24 45 65

(ab 17 Uhr) ☎ 03 66 47 / 2 24 83

www.steinmetz-kromlinger.de



► **Grabmal** ◀

20 Jahre Garantie auf Standsicherheit
Überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis

Aus Pietätsgründen verschicken wir
keine Werbung nach dem Todesfall.

ENDE NICHTAMTLICHER TEIL